

Aktenzeichen

701001 la 5606

Dorsten, 20.11.2025

Drucksache Nr. 371/25

Beschlussvorlage

beratend	Betriebsausschuss	Öffentliche Sitzung
beschließend	Rat der Stadt Dorsten	Öffentliche Sitzung

Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung), wie sie dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt ist, wird erlassen.

Die Gebührenbedarfsberechnung, die bei der Beratung und Beschlussfassung vorgelegen hat und dem Originalprotokoll beigefügt ist, wird gebilligt.

I. Sachverhalt:

Die Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten werden 2026 erhöht. Nachdem die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2025 stabil gehalten werden konnten, ist eine Erhöhung der Gebühren für 2026 unumgänglich. Um für die gestiegenen Verwertungs- und sonstigen Kosten eine moderate Erhöhung zu gewährleisten, wird eine Zuführung aus der Gebührenrücklage in Höhe von 900 T€ vorgenommen.

Der Kreis Recklinghausen hat die Satzung über die Abfallentsorgung sowie Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2026 noch nicht beschlossen. Vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages wird im kommenden Jahr die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, des hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle sowie der Wertstofftonne auf 186,10 €/Mg (Vorjahr 184,50 €/Mg) festgesetzt. Die Verwertungsgebühr für Sperrmüll wird auf 158,60 €/Mg (Vorjahr 157,00 €/Mg) und die Gebühr für die Verwertung von Grünabfall wird unverändert zum Vorjahr auf 56,15 €/Mg festgesetzt. Die Gebühr für die Verwertung von Bioabfall bleibt mit 95,01 €/Mg konstant.

Grundlage für die Gebühren sind im Wesentlichen die von den Kreisstädten geplanten Abfallmengen sowie die Verwertungskosten der Entsorgungsanlagen des Kreises bzw. EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes. Gebührensteigernd wirkt sich u.a. auch die durch die Bundesregierung beschlossene erneute Anhebung der Brennstoffemissionshandelsgesetz-Abgabe (BEHG-Abgabe) für die Verbrennung fossiler Energieträger von zurzeit netto 55,00 €/Mg auf einen Wert zwischen netto 55,00 €/Mg und 65,00 €/Mg ab dem 01.01.2026 aus. Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Abgabepreis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung

Von der Entscheidung betroffene/r Stadtteil/e:

<input type="checkbox"/>	Altendorf-Ulfkotte	<input type="checkbox"/>	Altstadt	<input type="checkbox"/>	Holsterhausen	<input type="checkbox"/>	Lembeck
<input type="checkbox"/>	Hardt	<input type="checkbox"/>	Feldmark	<input type="checkbox"/>	Deuten	<input type="checkbox"/>	Wulfen/Barkenberg
<input type="checkbox"/>	Östrich	<input type="checkbox"/>	Hervest	<input type="checkbox"/>	Rhade	<input checked="" type="checkbox"/>	- alle -

2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Anhand der Zusammensetzung der Abfallarten wird für den Kreis Recklinghausen ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall von brutto 30,73 € ermittelt, der somit um 3,75 € über dem Preis von 2025 liegt. Für die Stadt Dorsten ergibt sich dadurch eine zusätzliche Belastung durch die BEHG-Abgabe.

Weitere Kostensteigerungen ergeben sich aus den tariflichen Entgelterhöhungen, Energiekostensteigerungen und aus der gesetzlichen Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Sammlung von Textilabfällen (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG).

Einzelheiten zu der Gebührenkalkulation sind dem Wirtschaftsplan 2026 des Kommunalen Servicebetriebes Dorsten (Drucksache Nr. 373/25) zu entnehmen.

II. Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung Stadt Dorsten

Gebühren für Rest- und Bioabfallbehälter

Die Gebühren für die Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter werden sich für das Jahr 2026 erhöhen. Insgesamt ergeben sich folgende maßgeblichen Kosten- und Erlösveränderungen gegenüber dem Vorjahresplan, die in Summe eine Entnahme aus der Gebührenrücklage in Höhe von 900 T€ notwendig machen:

Kostenveränderungen Plan 2025/2026:	496 T€
davon	
- Höhere Verwertungskosten	225 T€
- Geringere Fremdleistungen / Transport	- 72 T€
- Geringere Kalkulatorische Abschreibung	- 40 T€
- Sonstige Veränderungen (Umlage/Zinsen)	101 T€
- Höhere Personalkosten	257 T€
- Höhere Sonstige Aufwendungen	25 T€
Erlösveränderungen Plan 2025/2026:	231 T€
davon	
- Geringere Einnahmen aus der Altpapierverwertung/Sonstiges	- 29 T€
- Rückgabe von Gebührenüberschüssen	260 T€
Änderung Gebührenbedarf	727 T€

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen sind dem Wirtschaftsplan 2026 zu entnehmen.

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs für die **Restabfallgebühr** ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Restabfall	Plan 2025	Plan 2026	Differenz
Kosten	9.995 T€	10.455 T€	460 T€
./. Erlöse	-733 T€	-762 T€	- 29 T€
./. Rückgabe Überschüsse	-1.160 T€	-900 T€	260 T€
+ Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	256 T€	260 T€	4 T€
Gebührenbedarf	8.358 T€	9.053 T€	695 T€

Dividiert durch die Gesamtliterzahl
Behältervolumen

Gebührensatz pro Liter/Jahr 2,18 € 2,32 € 0,14 €

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs für die **Bioabfallgebühr** ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bioabfall	Plan 2025	Plan 2026	Differenz
Kosten	1.036 T€	1.072 T€	36 T€
./. Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	- 256 T€	- 260 T€	- 4 T€
Gebührenbedarf	780 T€	812 T€	32 T€

Dividiert durch die Gesamtliterzahl 1.457.640 1.511.760
Behältervolumen

Gebührensatz pro Liter/Jahr 0,52 € 0,54 € 0,02 €

Auswirkungen auf den Gebührenzahler

Es ergeben sich Auswirkungen für die Gebührenzahler. Die Gebühren betragen z.B. bei 14-tägiger Abfuhr für eine 120 Liter Restmülltonne 278,40 € und für eine 120 l Biotonne 64,80 € pro Jahr.

Anpassung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung

Aufgrund notwendiger Gebührenanpassungen bei sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, neuer gesetzlicher Regelungen und redaktionellen Änderungen wird die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung in folgenden Punkten geändert:

- In § 27 (Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter) Abs. 1 wurden die Gebührensätze für 2026 angepasst
 - Die Anlagen 1 – 3 zur Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung wurden an die voraussichtliche Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen angepasst

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnungen Abfallbeseitigung 2026
 2. Entwurf der 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)
 3. Gegenüberstellung der Änderungen in der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung
 4. Beschlussvorlage Kreis 2026

Demographische Auswirkungen:

keine

Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf den Haushalt

Entstehen finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

im Ergebnishaushalt

ja

nein

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Betrieb und Unterhaltung)

Transferaufwendungen (Zuweisungen und Zu-
schüsse)

Abschreibungen und Anlagenabgänge

Höhe der Aufwendungen gesamt

	laufend	einmalig
	€	€
	€	€
	9.865.000,00	€
	€	€
	9.865.000,00	€

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Gebühren und Entgelte

Zuwendungen und Kostenerstattungen

sonstige Erträge

Veräußerung von Sachanlagen

Höhe der Erträge gesamt

	€	€
	9.865.000,00	€
	€	€
	€	€
	9.865.000,00	€
	0,00	€

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Jahres
und in der Finanzplanung der Folgejahre vorgesehen:

ja

nein

Ggf. weitere Erläuterungen:

Kommunaler Servicebetrieb Dorsten
Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung

	2025	2026	Differenz
KOSTEN			
VERWERTUNGSKOSTEN	4.342.000,00 €	4.567.000,00 €	225.000,00 €
FREMDELISTG/UMLAD TRANSPORT	590.000,00 €	518.000,00 €	- 72.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	1.000,00 €	1.000,00 €	- €
SUMME MATERIALAUFWAND	4.933.000,00 €	5.086.000,00 €	153.000,00 €
PERSONALKOSTEN	3.329.000,00 €	3.586.000,00 €	257.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	631.000,00 €	591.000,00 €	- 40.000,00 €
KFZ-KOSTEN	735.000,00 €	775.000,00 €	40.000,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	875.000,00 €	860.000,00 €	- 15.000,00 €
SUMME SONST.BETRIEBL. AUFWENDUNGEN	1.610.000,00 €	1.635.000,00 €	25.000,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	113.000,00 €	96.000,00 €	- 17.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	15.000,00 €	14.000,00 €	- 1.000,00 €
UMLAGE	400.000,00 €	519.000,00 €	119.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	528.000,00 €	629.000,00 €	101.000,00 €
GESAMTKOSTEN	11.031.000,00 €	11.527.000,00 €	496.000,00 €
ERTRÄGE			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	288.000,00 €	310.000,00 €	22.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER; SCHROTT	245.000,00 €	232.000,00 €	- 13.000,00 €
BAREINNAHMEN	200.000,00 €	220.000,00 €	20.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE			- €
SUMME ERLÖSE	733.000,00 €	762.000,00 €	29.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	1.160.000,00 €	900.000,00 €	- 260.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.893.000,00 €	1.662.000,00 €	- 231.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./. Erlöse = Gebührenbedarf	9.138.000,00 €	9.865.000,00 €	727.000,00 €

Kommunaler Servicebetrieb Dorsten

20.11.2025

Kommunaler Servicebetrieb Dorsten
Differenzierung Abfallgebühr

	2026	Bioabfall 2026	Restabfall 2026
KOSTEN			
VERWERTUNGSKOSTEN	4.567.000,00 €	380.000,00 €	4.187.000,00 €
FREMDLEISTG/UMLAD TRANSPORT	518.000,00 €	- €	518.000,00 €
ROH-/HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE	1.000,00 €	- €	1.000,00 €
SUMME MATERIALAUFWAND	5.086.000,00 €	380.000,00 €	4.706.000,00 €
PERSONALKOSTEN	3.586.000,00 €	369.000,00 €	3.217.000,00 €
KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN	591.000,00 €	61.000,00 €	530.000,00 €
KFZ-KOSTEN	775.000,00 €	143.000,00 €	632.000,00 €
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	860.000,00 €	69.000,00 €	791.000,00 €
SUMME SONSTIGE BETRIEBL: AUFWENDUNGEN	1.635.000,00 €	212.000,00 €	1.423.000,00 €
KALKULATORISCHE ZINSEN	96.000,00 €	7.000,00 €	89.000,00 €
SONSTIGE STEUERN	14.000,00 €	1.000,00 €	13.000,00 €
UMLAGE	519.000,00 €	42.000,00 €	477.000,00 €
SUMME SONSTIGE KOSTEN	629.000,00 €	50.000,00 €	579.000,00 €
GESAMTKOSTEN	11.527.000,00 €	1.072.000,00 €	10.455.000,00 €
ERTRÄGE			
EINNAHME AUS SONSTIGEN ABFUHREN	310.000,00 €	- €	310.000,00 €
EINNAHMEN ALTPAPIER	232.000,00 €	- €	232.000,00 €
BAREINNAHMEN	220.000,00 €	- €	220.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE	- €	- €	- €
SUMME ERLÖSE	762.000,00 €	- €	762.000,00 €
VERRECHNUNG ÜBERSCHUSS	900.000,00 €	- €	900.000,00 €
GESAMTERLÖSE	1.662.000,00 €	- €	1.662.000,00 €
Saldo Gesamtkosten ./ Erlöse			
= Gebührenbedarf	9.865.000,00 €	1.072.000,00 €	8.793.000,00 €
Gebührenreinnahmen lt. Kalkulation	9.865.000,00 €	812.000,00 €	9.053.000,00 €
Lenkungsentgelt	- €	260.000,00 €	- 260.000,00 €
Ergebnis	- €	- €	- €

Ermittlung des Gebührensatzes für die Restabfallgebühr

2026

Gebührenbedarf Restabfall	8.793.000,00 €
Lenkungsentgelt Bioabfallgebühr	260.000,00 €
Summe Gebührenbedarf	9.053.000,00 €
./. Einnahmen aus Behältertausch	- €
Gebührenbedarf Restabfall incl. Lenkungsentgelt Biotonne	9.053.000,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	3.904.396
= Gebührensatz je Liter	2,32 €

Mengengerüst Restabfall								
Leerungszeitraum	Leerungshäufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Restabfall Behälter 2025	Anzahl Restabfall Behälter 2026	Gesamt Liter	Gebührensatz Restabfall alt 2024	Gebührensatz je Liter*Sp2*Sp3	Gebühreneinnahmen Restabfall 2026 Sp4*Sp7
1	2	3	4	5	6	7	8	
14-tägig	1	40	530	540	21.600	87,20 €	92,80 €	50.112,00 €
14-tägig	1	80	7.140	7.094	567.520	174,40 €	185,60 €	1.316.646,40 €
wöchentlich	2	80	7	7	1.120	348,80 €	371,20 €	2.598,40 €
14-tägig	1	120	8.980	9.023	1.082.760	261,60 €	278,40 €	2.512.003,20 €
wöchentlich	2	120	13	14	3.360	523,20 €	556,80 €	7.795,20 €
14-tägig	1	240	4.510	4.513	1.083.120	523,20 €	556,80 €	2.512.838,40 €
wöchentlich	2	240	36	34	16.320	1.046,40 €	1.113,60 €	37.862,40 €
14-tägig	1	770	148	155	119.350	1.678,60 €	1.786,40 €	276.892,00 €
wöchentlich	2	770	54	55	84.700	3.357,20 €	3.572,80 €	196.504,00 €
2 x wöchentlich	4	770	2	1	4.096	6.714,40 €	7.145,60 €	9.503,65 €
14-tägig	1	1.100	308	364	400.400	2.398,00 €	2.552,00 €	928.928,00 €
wöchentlich	2	1.100	229	234	514.800	4.796,00 €	5.104,00 €	1.194.336,00 €
2 x wöchentlich	4	1.100				9.592,00 €	10.208,00 €	- €
14-tägig	1	3.000	1,75	1,75	5.250	6.540,00 €	6.960,00 €	12.180,00 €
wöchentlich	2	3.000	-	-	-	13.080,00 €	13.920,00 €	- €
14-tägig	1	5.000	-	-	-	10.900,00 €	11.600,00 €	- €
wöchentlich	2	5.000	-	-	-	21.800,00 €	23.200,00 €	- €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter		21.958	22.036	3.904.396	2,18 €	2,32 €		
Gebühreneinnahmen lt. Bescheid							9.058.199,65 €	
Rundungsdifferenz							-	5.199,65 €
Gebühreneinnahmen gerundet							9.053.000,00 €	

Ermittlung des Gebührensatzes für die Bioabfallgebühr

	2026
Gebührenbedarf Bioabfall	1.072.000,00 €
Lenkungsentgelt Restabfallgebühr	- 260.000,00 €
verbleibender Gebührenbedarf	<u>812.000,00 €</u>
./. Gebühreneinnahmen aus Behältertausch	- €
Gebührenbedarf Bioabfall	812.000,00 €
dividiert durch Gesamtliterzahl	1.511.760
= Gebührensatz je Liter	0,54 €

Mengengerüst Bioabfallgebühr

Leerungszeitraum	Leerungshäufigkeit	Behälterart Literanzahl	Anzahl Bioabfall Behälter 2025	Anzahl Bioabfall Behälter 2026	Gesamt Liter Sp2*Sp3* Sp4	Gebührensatz Bioabfall alt 2024	Gebührensatz Bioabfall neu Gebührensatz je Liter *Sp2*Sp3	Gebühren einnahmen Bioabfall 2026 Sp4*Sp7
1	2	3	4	5	6	7	8	
14-tägig wöchentlich	1 2	120 120	8.720	8.890	1.066.800	62,40 € 124,80 €	64,80 € 129,60 €	576.072,00 € - €
14-tägig wöchentlich	1 2	240 240	1.800 7	1.840 7	441.600 3.360	124,80 € 249,60 €	129,60 € 259,20 €	238.464,00 € 1.814,40 €
Gesamtliterzahl/Gebührensatz je Liter					1.511.760	0,52 €	0,54 €	- €
						Gebühreneinnahmen lt Bescheid		816.350,40 €
						Rundungsdifferenz	-	4.350,40 €
						Gebühreneinnahmen gerundet		812.000,00 €

Gebührenbedarfsberechnung Laubtonne 2026

Auslieferung der Gefäße

Sammlung: 10 Wochen 2 x wöchentlich

Einsammlung der Gefäße

Personalkosten				30.600,00 €
Fahrzeugkosten				7.000,00 €
Abschreibung				1.600,00 €
Zinsen				400,00 €
Kosten für die Reinigung der Behälter				2.200,00 €
Standortkosten				500,00 €
Gesamtkosten				42.300,00 €
Container 1,1m³ MGB 240 l	1.100 l x 240 l x	125 39	Stück = Stück =	137.500 l 9.360 l <hr/> 146.860 l 146.860
Kosten / Liter				0,29 €
Gebühr	1100 l			319,00 €
Gebühr	240 l			69,60 €

Entwurf**Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) vom

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBl I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30.09.2024 (BGBl. I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 25.10.2023 BGBl. 2023 I Nr. 294, in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW S. 288), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes. vom 23.07.2025 BGBl. I Nr. 163, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 3. Änderung
der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren
beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle
Abs. 2 Satz 7

Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BattDG i.V.m. § 2 Abs. 1 BattDG).

§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht
Abs. 3

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 25 Gebührensätze
Abs. 2

Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	nicht möglich	92,80 €
80	371,20 €	185,60 €
120	556,80 €	278,40 €
240	1.113,60 €	556,80 €
770	3.572,80 €	1.786,40 €
1100	5.104,00 €	2.552,00 €
3000	13.920,00 €	6.960,00 €
5000	23.200,00 €	11.600,00 €

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhrn ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,64 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,32 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

§ 25 Gebührensätze

Abs. 3

Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	129,60 €	64,80 €
240	259,20 €	129,60 €

§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:

- | | |
|---|------------|
| -Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten | 211,00 €/t |
| -Sperrmüll | 198,00 €/t |
| -Garten- und Parkabfälle | 68,00 €/t |
| -Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV | 119,00 €/t |

Abs. 2

Neben den Abfallsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 91,50 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 45,75 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

Abs. 4

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter 77,00 € für einen 14 m³ Behälter 154,00 € und für einen 28 m³ Behälter 308,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 198,00 €/t.

§ 2

Die Satzungsänderung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gegenüberstellung der zurzeit geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten zum Entwurf der 3. Änderungssatzung

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I 2012, S.212 ff), -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBI I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 25.10.2023 BGBI. 2023 I Nr. 294, in der jeweils geltenden Fassung

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.
- **Unverändert**
- **Unverändert**
- **Unverändert**
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes vom 30.09.2024 (BGBI. I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung.
- **Unverändert**

- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes. vom 12.07.2024 BGBI. 2024 I Nr. 234, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am folgende
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die
Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 9 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes auch bei zumutbarem Aufwand nicht in Umleerbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Innerhalb eines Kalenderjahres wird einmal Sperrmüll je Haushalt ohne besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig.
- (2) Elektrogeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E-Herde, Trockner, Spülmaschinen, Öl- und Kohleofen, Ölradiatoren und dergleichen) werden getrennt vom Sperrmüll abgefahrt. Innerhalb eines Kalenderjahres werden je Haushalt Elektrogeräte einmal ohne

- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW S. 288), in der jeweils geltenden Fassung.

• Unverändert

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes. vom 23.07.2025 BGBI. I Nr. 163, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am folgende
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die
Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle

- (1) **Unverändert**
- (2) Elektrogeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, E-Herde, Trockner, Spülmaschinen, Öl- und Kohleofen, Ölradiatoren und dergleichen) werden getrennt vom Sperrmüll abgefahrt. Innerhalb eines Kalenderjahres werden je Haushalt Elektrogeräte einmal ohne

<p>besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig.</p> <p>Andere Elektrogeräte, wie z. B. Fernseher, Staubsauger, Computer und Stereoanlagen, werden bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Elektrogroßgeräteabfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>Die Anlieferung von Elektrogeräten aus Privathaushalten am Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes ist kostenfrei. Das gilt auch für Elektrogeräte aus Gewerbebetrieben, sofern sie nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind.</p> <p>Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 2 Abs. 9 und Abs. 13 Batteriegesetz – BattG i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG). Altbatterien bzw. fest in andere Produkte eingebaute Altbatterien können am Wertstoffhof der Stadt Dorsten kostenfrei abgegeben werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht fest von Altgeräten umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen.</p> <p>(3) Die gesonderten Abfuhrten werden auf Bestellung durchgeführt. Die Abfuhr ist von dem Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Entsorgungsbetrieb schriftlich oder fernmündlich zu bestellen. Nach Eingang der Gebühr wird dem Antragsteller der Abholtag schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.</p> <p>(4) Sperrige Abfälle werden werktags ab 06.45 Uhr abgeföhrt. Den Abholtag bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.</p> <p>(5) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis spätestens 06.45 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde vor dem Grundstück, am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Hierdurch darf der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>(6) Der Abfallbesitzer hat evtl. nicht abgeföhrene Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen. Gleiches gilt unaufgefordert</p>	<p>besondere Bezahlung abgeholt. Jede weitere Abholung vor Ort ist gebührenpflichtig.</p> <p>Andere Elektrogeräte, wie z. B. Fernseher, Staubsauger, Computer und Stereoanlagen, werden bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Elektrogroßgeräteabfuhr nicht mitgenommen.</p> <p>Die Anlieferung von Elektrogeräten aus Privathaushalten am Wertstoffhof des Entsorgungsbetriebes ist kostenfrei. Das gilt auch für Elektrogeräte aus Gewerbebetrieben, sofern sie nach Art und Menge mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind.</p> <p>Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BattDG i.V.m. § 2 Abs. 1 BattDG). Altbatterien bzw. fest in andere Produkte eingebaute Altbatterien können am Wertstoffhof der Stadt Dorsten kostenfrei abgegeben werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht fest von Altgeräten umschlossen sind, vor der Abgabe am Wertstoffhof von diesen zu trennen.</p> <p>(3) Unverändert</p> <p>(4) Unverändert</p> <p>(5) Unverändert</p> <p>(6) Unverändert</p>
---	--

für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

Sperrige Abfälle, die nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z. B. Fensterrahmen, Balken, Haus- und Zimmertüren, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz, sowie Zäune, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Mopeds, Mofas, Motorräder, Reifen, Sonnenbänke, Nachtspeicher, gefüllte Säcke oder Kartons u. ä.) werden nicht abgefahrene. Die zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 cbm nicht überschreiten. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahrene werden.

(7) Die Stadt gibt den Standort, an dem der Sperrmüll bereitzustellen ist, vor. Wird der Sperrmüll an einem anderen Ort als dem vorgegeben abgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Abfuhr zu verweigern oder die Abfuhr zu berechnen.

(8) Sperrige Abfälle (max. 3 m³) können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes angeliefert werden.

(9) Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (max. 2 m³) können am Betriebshof des Entsorgungsbetriebes kostenlos angeliefert werden.

(10) Wer einen turnusmäßigen Sperrmülltermin nicht in Anspruch nehmen kann (z.B. bei Haushaltsauflösungen aufgrund eines Sterbefalles oder von Umzügen), hat die Möglichkeit, hierfür kurzfristig einen Absetz-/Abrollbehälter zu bestellen (7 m³, 14 m³ oder 28 m³).

Die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters ist gebührenpflichtig.

(7) **Unverändert**

(8) **Unverändert**

(9) **Unverändert**

(10)**Unverändert**

<p style="text-align: center;">§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p> <p>§ 25 Gebührensätze</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p> <p>§ 25 Gebührensätze</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall</p>
---	--

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	nicht möglich	87,20 €
80	348,80 €	174,40 €
120	523,20 €	261,60 €
240	1.046,40 €	523,20 €
770	3.357,20 €	1.678,60 €
1100	4.796,00 €	2.398,00 €
3000	13.080,00 €	6.540,00 €
5000	21.800,00 €	10.900,00 €

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhren ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,36 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,18 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

Abs. 3

Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	124,80 €	62,40 €
240	249,60 €	124,80 €

Behältergröße in Litern	Jahresgebühr bei wöchentlicher Leerung	Jahresgebühr bei 14-tägiger Leerung
40	nicht möglich	92,80 €
80	371,20 €	185,60 €
120	556,80 €	278,40 €
240	1.113,60 €	556,80 €
770	3.572,80 €	1.786,40 €
1100	5.104,00 €	2.552,00 €
3000	13.920,00 €	6.960,00 €
5000	23.200,00 €	11.600,00 €

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhren ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,64 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,32 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

Abs. 3

Die Jahresgebühr für die Biotonne beträgt:

Behältergröße in Litern	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
120	129,60 €	64,80 €
240	259,20 €	129,60 €

§ 27

Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

Abs. 1

Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

-Haushmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten	208,00 €/t
-Sperrmüll	197,00 €/t
-Garten- und Parkabfälle	67,00 €/t
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

Abs. 2

Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 83,00 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 41,50 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

§ 27

Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter

Abs. 1

Absetzbehälter mit einem Volumen von 5,5 m³ und 7 m³ sowie Abrollbehälter mit einem Volumen von 14 m³ bis 28 m³ werden nach dem tatsächlichen Gewicht abgerechnet. Die Stadt Dorsten entsorgt mit diesen Behältern folgende Abfälle:

-Haushmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten	211,00 €/t
-Sperrmüll	198,00 €/t
-Garten- und Parkabfälle	68,00 €/t
-Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV	119,00 €/t

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

Abs. 2

Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 91,50 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 45,75 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

Abs. 4

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter 75,00 € für einen 14 m³ Behälter 150,00 € und für einen 28 m³ Behälter 300,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 159,00 €/t.

Abs. 4

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m³ Behälter 77,00 € für einen 14 m³ Behälter 154,00 € und für einen 28 m³ Behälter 308,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m³), 1,5 t (14 m³) bzw. 3 t (28 m³) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 198,00 €/t.

Kopie

Vorlage Nr.: 2025/150

Beschlussvorlage	öffentlich
------------------	------------

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Frau Dudler	01.12.2025

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen - Festsetzung der Gebühren und Entgelte 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Gebühr für die Beseitigung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushalten sowie der Wertstoffe für das Jahr 2026 auf 186,10 €/t festzusetzen (Anlage 1).
2. Zur Förderung der Verwertung wird für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) für das Jahr 2026 eine Gebühr in Höhe von 158,60 €/t festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 95,01 €/t für das Jahr 2026 festgesetzt.
4. Die Gebühr für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle wird auf 56,15 €/t für das Jahr 2026 festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) wird für das Jahr 2026 auf 25,38 €/t festgesetzt.
6. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1 bis 5 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 3.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

7. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwerteten Abfälle wird für das Jahr 2026 das einheitliche Entgelt entsprechend der Anlage 4 festgesetzt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1 und 2:

Grundlagen für die ermittelten Gebühren sind die von den Städten für das Jahr 2026 angegebenen Abfallmengen bzw. die anhand der Einwohnerzahlen ermittelten Wertstoffmengen sowie die Kosten für die Beseitigung/Verwertung der Abfälle an den entsprechenden Anlagen.

Die Kosten werden dabei hauptsächlich durch die Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen in den Entsorgungsanlagen des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes bestimmt.

Seit dem 01.01.2024 ist auf die Abfallverbrennung eine CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu leisten, die sich kostensteigernd auswirkt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband nicht zu beeinflussen ist. Da diese Abgabe kontinuierlich steigen wird, werden der EKOCity Mischpreis und die BEHG-Abgabe seit dem 01.01.2024 als getrennte Forderungen ausgewiesen. So kann die Entwicklung der Kosten weiterhin transparent dargestellt werden.

a) EKOCity Mischpreis

Der EKOCity-Mischpreis einschl. der Verbandsabgabe steigt gegenüber dem Vorjahr von 124,43 €/t (netto) auf 129,06 €/t (netto) und somit um 4,63 €/t bzw. 3,7 %. Der Entsorgungsbeitrag steigt **brutto von 148,35 €/t auf 153,86 €/t (+ 5,51 €/t)** an.

Die Kostensteigerung ergibt sich aus verschiedenen Veränderungsfaktoren:

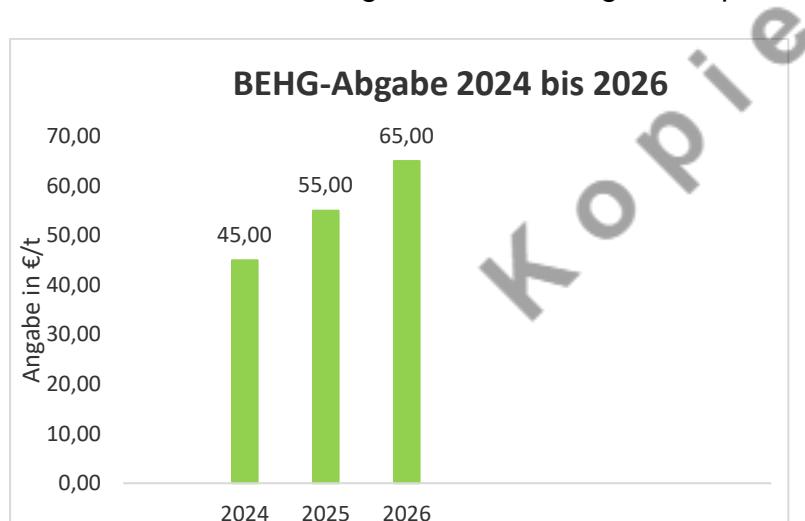
Die Kosten der drei Anlagen u.a. für Instandhaltungen, Investitionen, Versicherungen, Personalaufwand etc. steigen für 2026 an. Diese Kostensteigerung kann nur in Teilen durch die anderen Kalkulationsfaktoren aufgefangen werden. Kompensierend und damit mischpreissenkend wirken sich die ansteigenden Abfallmengen der Mitglieder aus, ebenso wie die Stromerlöse, die die Verbrennungsanlagen erzielen und an EKOCity weiterleiten.

b) BEHG-Abgabe - CO₂-Zertifikatspreise

Seit dem 1. Januar 2024 wird auch die Verbrennung von Abfällen in das Emissionshandelssystem zur Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in den Bereichen Verkehr und Wärme gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen.

Der Preis der Emissionszertifikate pro Tonne CO₂ war in den Jahren 2024 und 2025 als Festpreis festgelegt. Für das Jahr 2026 werden die Emissionszertifikate in einem Preiskorridor von 55,- €/t CO₂ bis 65,- €/t CO₂ versteigert. Aus Gründen der Vorsicht wird in der EKOCity Kalkulation der höhere Zertifikatspreis von 65,- €/t CO₂ zugrunde gelegt. Auf diese Abgabe wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19 % erhoben. In der endgültigen Beitragsberechnung für das Jahr 2026 wird der Beitragssatz, der aus dem Erwerb der CO₂-Zertifikate resultiert, anhand der tatsächlichen Anlieferungsmengen und der Abfallzusammensetzung abschließend berechnet.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Bepreisung der CO₂-Emissionen:



Ab 2027 sollen die Zertifikate frei gehandelt werden. Experten rechnen damit, dass die Preise dann noch weiter ansteigen werden.

Für unterschiedliche Abfallarten wird ein unterschiedlicher Preis fällig, der gemäß der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) festgelegt wurde. Hier sind in 8 Obergruppen für insgesamt 30 verschiedene Abfallarten Ausgangsdaten hinterlegt, mit denen sich für die Abfallarten die jeweiligen CO₂-Zertifikatspreise pro Tonne Abfall nach erneuerter Novellierung berechnen lassen.

		CO ² Abgabe in €/t		
		2026	2025	2024
1	Leichtverpackungen Sortierreste	67,12	56,8	41,31
2	Gewerbeabfall	39,23	33,19	24,14
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	30,84	26,1	18,89
4	Restabfall	26,12	22,1	16,07
5	Sperrmüll	35,38	29,94	21,77
6 a	Altholz A1, AII	4,23	3,58	
6 b	Altholz AIII, AIV PCB	8,45	7,15	5,2
7	Klärschlamm	0	0	0
8	alle übrigen Abfallschlüssel	61,69	52,2	37,96

Für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband sind im Wesentlichen die Abfallarten Restabfall, Sperrmüll und Sortierreste aus der Abfallbehandlung relevant. In den Anlieferungen der Kommunen sind allerdings auch andere Siedlungsabfälle enthalten, die gegenüber dem Restabfall höhere Zertifikatskosten verursachen.

Anhand der Mengenmeldungen und der Analyse der Zusammensetzung der Abfallströme der Gebietskörperschaften sowie den Direktanlieferungen (Basis Abfallbilanz 2024), wurde ein durchschnittlicher CO₂-Zertifikatspreis pro Tonne Abfall berechnet, der in der endgültigen Beitragsberechnung spitz abgerechnet wird.

Der kalkulierte durchschnittliche Beitrag zur Deckung der durch die CO₂ Abgabe entstehenden Kosten beträgt im Jahr 2026 **brutto 30,73 €/t** (Vorjahr 26,98 €/t). Er steigt somit um 3,75 €/t an.

Der endgültige **Gesamtbeitrag**, der von den Mitgliedskörperschaften an den EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu zahlen ist, beträgt somit **184,59 €/t**. Das bedeutet eine **Preissteigerung von 9,26 €/t bzw. 5,28 %**, die in großem Maße auf die **CO₂ Abgabe** zurückzuführen ist.

Die CO₂ Abgabe betrifft jedoch nicht nur die über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgten Mengen, sondern auch Teile des Sondermülls, die verbrannt werden, sowie Sortierreste aus der Wertstofftonne, sofern diese in die Verbrennung gehen und den Bereich der Altholzverwertung.

Die **kalkulierten Entsorgungskosten** je Gewichtstonne (Restmüll, Sondermüll, Sperrmüll und Wertstoffe) im Jahre 2026 betragen **193,39 €/t**. Gegenüber dem Vorjahr steigen die tatsächlichen Entsorgungskosten des Kreises Recklinghausen somit um **8,61€/t (4,7 %)**, in erster Linie bedingt durch die höheren Entsorgungskosten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbands.

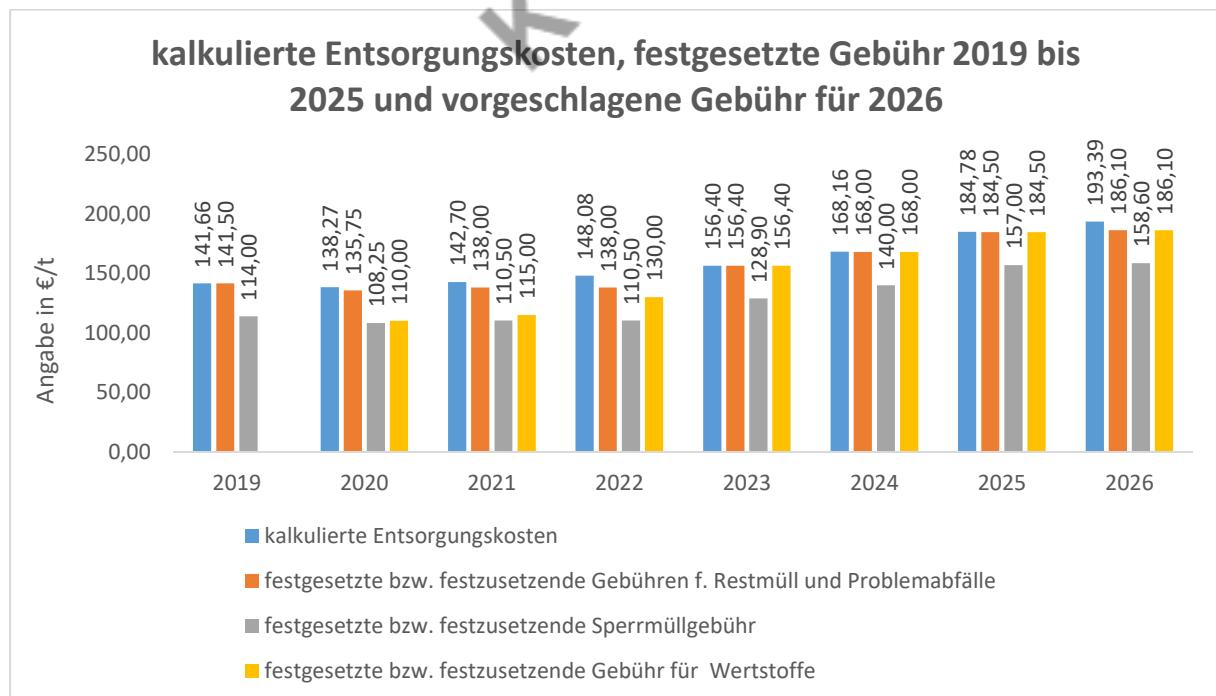
Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2024, 2025 und 2026 dargestellt.

Zur Förderung der Verwertung von Sperrmüll hat der Kreistag 2014 beschlossen, für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKOCity Center Bochum (ECC) eine

geringere Gebühr zu erheben. Durch diese geringere Gebühr soll ein Anreiz zur Verwertung geschaffen werden und gleichzeitig auch die Auslastung des ECC gestärkt werden, was wiederum zur Gebührenstabilität im EKOCity Abfallwirtschaftsverband beiträgt. Diese Anreizgebühr wird durch die CO₂ Abgabe noch unterstrichen, da der Sperrmüll, der direkt in die Verbrennung gefahren wird, mit einer höheren Abgabe belegt wird, als die mengenmäßig viel geringeren Sortierreste aus dem ECC. Die Anreizfunktion sollte deshalb beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr in ähnlicher Relation zur Restmüllgebühr wie in den Vorjahren, auf **158,60 €/t** festzusetzen

Bereits in den Vorjahren wurde die Verwertung der Wertstoffe mit denselben Gebühren belegt wie der Restabfall und die Problemabfälle aus Haushalten. Die Sortierung und Verwertung der Wertstofftonne ist weiterhin sehr kostenintensiv und wird durch die Einführung der CO₂ Abgabe noch zusätzlich verteuert. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin auf eine Subventionierung durch eine gesonderte Gebühr für die Wertstofftonne verzichtet werden.

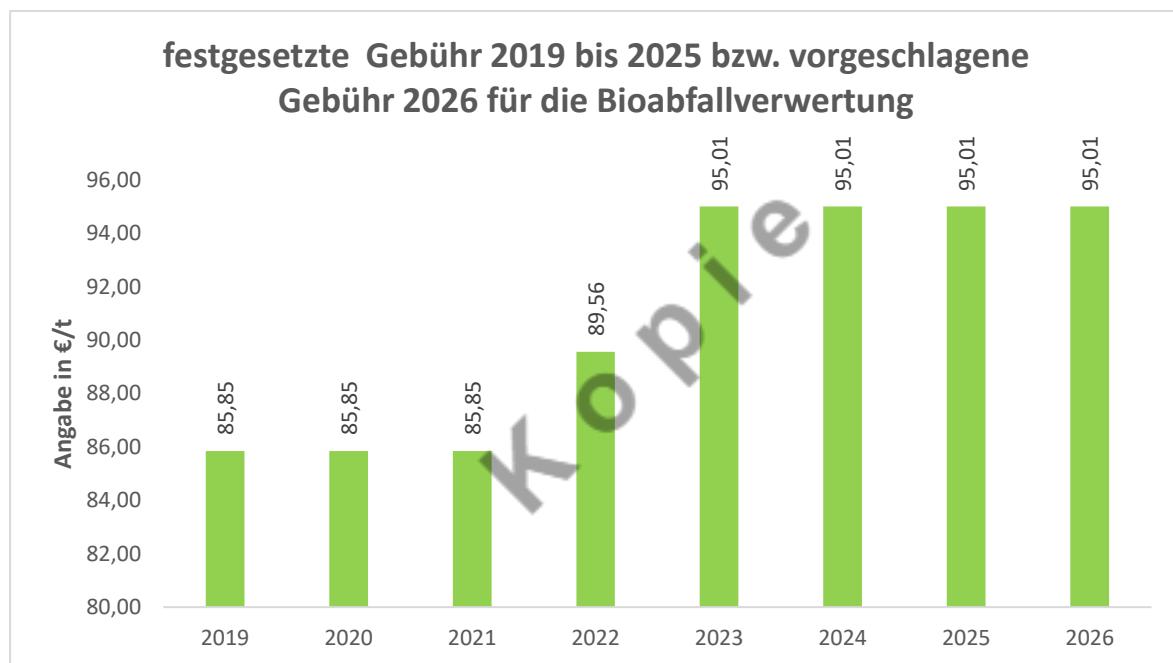
Zum 31.12.2024 beträgt der Bestand der Gebührenrücklage 2.341.904,39 €. Sie enthält eine geplante Entnahme zur Stützung der Gebühr 2024 in Höhe von 572.495,- € sowie den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 1.227.640, - €. Diese Überschüsse in Höhe von insgesamt 1.800.135, - € sollen unmittelbar wieder ausgeglichen werden und in die Gebührenberechnung des Jahres 2026 einfließen. Durch die Berücksichtigung dieser Rücklagenentnahme kann eine Gebühr in Höhe von **186,10 €/t** realisiert werden (siehe Anlage 1).



Zu 4:

Auf dem Gebiet der Bioabfallverwertung arbeitet der Kreis Recklinghausen seit 2014 mit dem Kreis Borken im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen. Im September/Oktober 2024 haben die Kreise Borken und Recklinghausen beschlossen, diese Kooperation auch für die nächsten 15 Jahre fortzusetzen.

Für das Jahr 2026 hält der Kreis Borken bzw. die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (egw) die Kosten weiter stabil und stärkt so die beiderseitigen Interessen an der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Gebühr ist in Höhe der entstehenden Kosten, d.h. auf **95,01 €/t** für das Jahr 2026 festzusetzen.



Zu 5:

Seit 2017 wird für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle eine Gebühr erhoben, da aus den unterschiedlichen Verwertungsarten der Vertragspartner unterschiedliche Kosten bzw. Preise resultieren. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Städten für das Jahr 2026 angegebenen Mengen an Garten- und Parkabfällen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung dieser Abfälle sind abhängig von den Anlieferungsmengen in den drei Vertragsgebieten. Sie betragen im Jahr 2026 56,15 €/t incl. MwSt. und liegen damit auf dem Vorjahresniveau.

**festgesetzte Gebühr 2019 bis 2025 bzw.
vorgeschlagene Gebühr 2026 für die Verwertung der
Garten- und Parkabfälle**



Zu 6:

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt aufgrund des Ergebnisses der europaweiten Ausschreibung **25,38 €/t** und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für Übernahme und Umschlag des Altpapiers sowie für die Verwertungslogistik entstehen.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen bzw. Erlösen. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 7:

Aufgrund der Beschlüsse zu 1 bis 5 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern (Anlage 3).

Zu 8:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses gilt für Altholz und Altmetalle. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Abfallverwertung bewährt und sollte auch weiterhin durchgeführt werden.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt durch die Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen sind mit den Auftragnehmern getroffen. Die zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Anlage 4.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kreisumlagewirksam?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind die Stellen refinanziert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Klimaschutz

<input type="checkbox"/> Keine unmittelbaren Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Positive Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen
Begründung: Durch die Förderung der Verwertung von Abfällen können CO ₂ Emissionen gesenkt, Ressourcen gespart und somit den Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.		

Anlage 1

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2026

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Wertstoffe (SNVP), Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
ECOCity Beitrag	163.500,00		153,86	25.156.110,00
ECOCity Beitrag CO ² -Abgabe	163.500,00		30,73	5.024.355,00
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				3.800,00
Problemabfälle aus Haushalten	840,00	700,00	833,00	699.720,00
Personalkosten des Kreises				187.335,00
Erstattung Personal- / Sachkosten				94.567,00
Sachkosten allgemein				39.426,00
Beitrag AAV				38.000,00
Wertstofftonne	4.828,00			1.472.418,00
Zwischensumme Gesamtkosten/Gebührenbedarf:	169.168			32.715.731,00
Gesamtkosten je Gewichtstone:				193,39
Einnahmen:				
Einnahme durch Sperrmüllgebühr (subventioniert):	20.350		158,60	-3.227.510,00
Gebührenbedarf Restmüll/Wertstoffe ¹ :				29.488.221,00
Entnahme aus der Gebührenrücklage verbleibender Gebührenbedarf Restmüll /Wertstoffe				-1.800.135,00
¹ :	148.818			27.688.086,00
Abfallentsorgungsgebühr 2026 pro t Restmüll/Wertstoffe ¹:	148.818			186,10

¹ Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall und Problemabfälle aus Haushalten sowie Wertstoffe

Anlage 2

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall,
sowie Problemabfälle aus Haushalten

Stadt	2024 (Ist) in t	2025 (Soll) in t	2026 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	15.609,13	15.500,00	15.500,00
Datteln	8.125,19	7.800,00	8.000,00
Dorsten	16.227,80	15.600,00	16.000,00
Gladbeck	20.403,77	19.800,00	20.000,00
Haltern	9.346,83	9.000,00	9.200,00
Herten	12.805,51	12.300,00	13.200,00
Marl	20.632,70	20.800,00	20.800,00
Oer-Erkenschwick	6.667,63	7.250,00	7.250,00
Recklinghausen	26.740,92	27.000,00	26.700,00
Waltrop	6.374,92	6.350,00	6.500,00
Problemabfälle aus Haushalten	*	813,00	833,00
Gesamtmenge:	142.934,39	142.213,00	143.983,00

* In den Abfallmengen der Städte sind 807,64 t Problemabfälle aus Haushalten enthalten.

Entwicklung der Abfallmengen
Sperrmüll, unsortiert angeliefert am ECC

Stadt	2024 (Ist) in t	2025 (Soll) in t	2026 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	2.244,30	2.300,00	2.300,00
Datteln	873,20	1.000,00	950,00
Dorsten	3.571,88	3.300,00	3.500,00
Gladbeck	0,00	0,00	0,00
Haltern	776,90	1.000,00	1.000,00
Herten	2.023,49	2.300,00	2.300,00
Marl	4.762,03	4.800,00	4.900,00
Oer-Erkenschwick	294,21	350,00	350,00
Recklinghausen	4.089,00	4.500,00	4.500,00
Waltrop	540,22	400,00	550,00
Gesamtmenge:	19.175,23	19.950,00	20.350,00

Entwicklung der Abfallmengen
getrennt gesammelte Bioabfälle

Stadt	2024 (Ist) in t	2025 (Soll) in t	2026 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	6.465,99	7.000,00	7.000,00
Datteln	3.031,23	3.200,00	3.200,00
Dorsten	3.962,75	3.900,00	4.000,00
Gladbeck	3.916,74	3.900,00	3.900,00
Haltern	0,00	0,00	0,00
Herten	4.768,93	5.400,00	5.400,00
Marl	7.250,29	7.500,00	7.500,00
Oer-Erkenschwick	1.830,86	2.300,00	2.100,00
Recklinghausen	9.081,43	9.500,00	9.200,00
Waltrop	1.064,04	1.150,00	1.150,00
Gesamtmenge:	41.372,26	43.850,00	43.450,00

Entwicklung der Abfallmengen
getrennt gesammelte Garten- und Parkabfälle

Stadt	2024 (Ist) in t	2025(Soll) in t	2026(Soll) in t
Castrop-Rauxel	2.046,14	2.000,00	2.500,00
Datteln	1.823,64	1.700,00	1.800,00
Dorsten	4.201,89	4.300,00	4.200,00
Gladbeck	1.004,73	850,00	900,00
Haltern	7.519,08	7.000,00	6.800,00
Herten	4.167,70	3.800,00	3.800,00
Marl	4.056,05	3.700,00	4.200,00
Oer-Erkenschwick	2.217,58	2.300,00	2.400,00
Recklinghausen	7.582,29	8.000,00	7.500,00
Waltrop	2.534,16	2.400,00	2.500,00
Gesamtmenge:	37.153,26	36.050,00	36.600,00

Entwicklung der Abfallmengen
Wertstoffe

Stadt	2024 (Ist) in t	2025(Soll) in t	2026(Soll) in t
Recklinghausen (Gebietsteilungsmodell)	4827,6	4.761	4.828

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2024	2025	2026
Abfallwirtschaftsverband EKOCity	141,43 €	148,35 €	153,86 €
CO2-Abgabe	18,89 €	26,98 €	30,73 €
Problemabfälle aus Haushalten	792,54 €	714,00 €	833,00 €
Kalkulierte Kosten pro t	168,16 ¹	184,78 ²	193,39 ³
festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenrücklage	168,00 ¹	184,50 ²	186,10 ³

¹ geplante Rücklagenentnahme: 599.416,90 €

² geplante Rücklagenentnahme: 600.000 €

³ geplante Rücklagenentnahme: ca. 1,8 Mio. €

Entwicklung der Gebühren für Bioabfälle, unsortiert am ECC angelieferten Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle sowie Wertstoffe in Euro

	2024	2025	2026
Bioabfälle pro t	95,01 €	95,01 €	95,01 €
Sperrmüll unsortiert (ECC) pro t	140,00 €	157,00 €	158,60 €
Garten- und Parkabfälle pro t	61,40 €	56,15 €	56,15 €
Wertstoffe pro t	168,00 €	184,50 €	186,10 €

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 06.12.2021 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 01.12.2025 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2026 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, der Problemabfälle aus Haushaltungen sowie für die Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls, der getrennt angelieferten Wertstoffe (SNVP), der getrennt angelieferten Bioabfälle und Garten- und Parkabfälle sowie des getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 01.12.2025 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung und die Verwertung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen und den vom EKOCity Zweckverband zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr für Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfall, Problemabfälle aus Haushalten und Wertstoffen wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen, unter Berücksichtigung des Betrages zur Förderung der Verwertung des getrennt angelieferten Sperrmülls, dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

Der Betrag für die Verwertung der Wertstoffe wird davon abweichend im Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Gesamteinwohnerzahl des Kreises Recklinghausen ermittelt (IT NRW, Stand: 30.06. des Vorjahres), da die Anlieferungsmengen aufgrund des Gebietsteilungsmodells nicht direkt zugeordnet werden können.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Problemabfälle aus Haushalten und der Wertstoffe beträgt 186,10 €/t.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung von unsortiertem Sperrmüll am EKO City Center Bochum (ECC) beträgt 158,60 €/t.
- (3) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Bioabfalls beträgt 95,01 €/t.
- (4) Die Gebühr für die Verwertung des getrennt angelieferten Garten- und Parkabfalls beträgt 56,15 €/t.
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) beträgt 25,38 €/t. Darin ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 4 Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Auf die zu zahlenden Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung ist für die Gebühren im Sinne von § 3 die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für das Jahr 2026 angegebene Abfallmenge bzw. die im Verhältnis berechnete Wertstoffmenge. Diese Abfallmengen multipliziert mit den jeweiligen Gebühren gemäß § 3 und dividiert durch 12 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Auf die zu zahlende Gebühr gemäß § 3 Abs. 5 wird keine Vorausleistung erhoben, sondern diese wird monatlich in Rechnung gestellt. Der Kreis vergütet den kreisangehörigen Städten daneben die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Indexes der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier für Deutschland „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02 vorher B 12), 2015 = 100 des statistischen Bundesamtes. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

- (3) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung vom 25.11.2024 außer Kraft.

Kopie

Anlage 4

Entgelt für verwertbare Abfälle gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung

EAV Schlüssel	Bezeichnung	Entgelt
20 01 38	Altholz Klassen A I - A III	
	- Übernahme und Verwertungslogistik pro t	20,70 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Kosten / Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händlerpreises gemäß EUWID Verwertung von behandeltem Altholz, vorgebrochen 0-300mm, Nordwesten zuzüglich eines Zuschlages von 28,95 €/t.
20 01 40	Altmetalle	
	- Übernahme und Verwertungspreis pro t	25,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer
	- Erstattung pro t	Aktuell gemittelter Wert des Händler-Schrottprices für Deutschland gemäß EUWID, Sorte 4 „Shredderschrott“ abzüglich 97,50 €/t